

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Ostfriesische Geschichte**

**Wiarda, Tileman Dothias**

**Aurich, 1797**

**VD18 90034406**

Zwei und dreißigstes Buch. Von 1727 - 1734.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-902504](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-902504)

waltthätigkeiten fort. §. 5. und rufen die Eingefessenen wieder zu den Waffen. Eine Division nimmt ihr Hauptquartier in Bagband, die andere in Marienhave. §. 6. Letztere und die fürstlichen Truppen kommen bei Hage an einander. Nach einem dreistündigen Gefecht werden die Rententen zurückgeschlagen. §. 7. Da sie wegen ihrer Unordnung und schlechten Anstalten den an der Zahl schwächern fürstlichen Truppen nicht widerstehen können. §. 8. Nach der schleunigen Flucht der Rententen, rücken die fürstlichen Truppen in Norden ein, worauf Norden sich wieder den kaiserl. Decreten submittiret. §. 9. und 10. Die Communitäten in Leer bieten noch einmal die Eingefessenen auf. Diese rücken mit zwei Compagnien der ständisch. Emden Garnison vor Norden. §. 11. Hier vor Norden werden die Rententen zum zweiten mahl geschlagen und aus einander gesprengt. §. 12. Die fürstlichen Truppen erobern Selmersum. §. 13. Besetzen Wehner und Leer. So gelanget der Fürst wieder zu dem Besitz des ganzen Landes bis auf die Stadt Emden. §. 14. Die ostfriesischen Mäusen besingen die Siege des Fürsten.

## Zwei und dreißigstes Buch.

Von 1727 — 1734.

### Erster Abschnitt.

§. 1. In Ostfriesland rücken noch drei Compagnien Dänen ein. Diese werden auf das platte Land verlegt. §. 2. Hierüber beschweret sich das Emden Collegium, und fodert die General. Staaten zur Handhabung



habung der Landes-Verträge auf, erhält aber, statt einer befriedigenden Antwort, eine Weisung. §. 3. und 4. Der Kaiser giebt den nieder-rheinisch-westphälischen Kreis-Directoren und besonders dem König von Preußen auf, die ostfriesische Rebellion mit bewaffneter Hand zu dämpfen, und die Häufelführer zur Haft zu bringen. §. 5. Der König von Preußen und der Bischof von Münster drohen den Renitenten und wollen sich der kaiserlichen Verordnung unterziehen. §. 6. Die General-Staaten schlagen zwar den alten Ständen ihr ehemaliges Gesuch zur Handhabung der Landes-Verträge ab, §. 7. suchen aber für sie, wenn sie sich den kaiserlichen Decreten unterwerfen werden, eine Amnestie zu bewürken. §. 8. Worauf eine unbedingte Submission der alten Stände erfolgt, §. 9. und nunmehr doch fruchtlos, auf den Abzug der Dänen angetragen wird. §. 10. Die Scene in Ostfriesland ist völlig geändert. Statt der wilden Anarchie tritt nun ein schrecklicher Ministerial-Despotismus ein. §. 11. Strafe einiger gefangenen Emders Officiere. §. 12. Das Juridischer Collegium wird wieder in Activität gestellt. Die alten Stände bleiben von dem Landtage ausgeschlossen. Nach Absterben des kaiserlichen Mit-Commissarii, Vice-Canzlers Ritter kommt der Hofrath von Berger wieder als Mit-Commissarius in Ostfriesland. §. 13. Die Anhänger der alten Stände verlieren die Hoffnung der erwarteten Amnestie, da der Kaiser die letztere Submissions-Acte durch eine besondere Resolution verwirft. §. 14. Wider diese Resolution kommt die Stadt Emden bei dem Reichshofrath ein. §. 15. Bemerkung über die Altständische und emdische Submission. §. 16. Die kaiserliche Commission ordnet eine Indemifications-Casse für die gehorsamen Unterthanen aus dem

Ver.

Vermögen der Rententen an, und untersaget allen Eingefessenen, den Rententen Capitallen oder Zinsen abzuführen. §. 17. Die Stadt Emden wird der ihr zustehenden Deichhebung und der Mit-Aufsicht der Deiche widerrechtlich entsetzt. §. 18. Die Emders Herrlichkeiten werden sequestrirt. §. 19. Nach dieser Schwächung der Rententen ziehen drei Compagnien Dänen wieder ab. Die gehorsamen Stände lassen zwar gerne den Druck der Rententen geschehen, suchen aber doch die Landes-Constitution aufrecht zu erhalten.

### Zweiter Abschnitt.

§. 1. Die ostfriesischen Unruhen werden ein Gegenstand der Verhandlungen zwischen Holland, England, und Frankreich auf dem Friedens-Congress zu Soissons. §. 2. Der holländische Gesandte Hop und der Cardinal Fleury treten mit dem kaiserlichen Gesandten, Grafen von Singendorf über die ostfriesischen Angelegenheiten in Conferenz. §. 3. Der Fürst läßt wider alle Verhandlungen über die Streitigkeiten zwischen ihm und den Ständen protestiren. §. 4. Der Kaiser bestätigt zwar in einer erlassenen Resolution nochmals die vorigen Decrete, befiehlt aber einen allgemeynen Landtag auszuschreiben, und ertheilet den Rententen eine Amnestie, wenn sie sich völlig submittiren werden. §. 5. Doch diese zweideutige Resolution beruhiget so wenig die Stadt Emden, und ihre Anhänger, §. 6. als die General-Staaten. Diese lassen ihre Bedenlichkeiten darüber dem Kaiser in Wien, §. 7. und den französischen und englischen Gesandten in Soissons mittheilen. Die Folge davon ist eine für die Rententen günstigere Kaiserliche Declaration der

\* \*

vork-

vorigen Resolution, §. 8. und die nun auf Zuspruch der General-Staaten erfolgte völlig unbedingte Submission der Stadt Emden. §. 9. Die kaiserliche subdelegirte Commission läßt sich aber von dem fürstlichen Ministerio überholen, diese Submissions-Acte zu verwerfen. §. 10. Der Kaiser nimmt dieses Benehmen der Commission ungnädig auf, erkennt die Emders Submissions-Acte für genugthuend, und ertheilet eine neue günstigere Resolution für die Rententen. §. 11. Der Canzler Breneisen macht Anmerkungen über diese kaiserliche Resolution, und sendet sie dem kaiserlichen Hoflager ein. §. 12. Dagegen reichen die alten Stände überhaupt und die Stadt Emden besonders ihre Beschwerden sowohl wider die bisherigen kaiserlichen Decrete, als wider die Verordnungen der Commission dem Reichshofrath ein.

### Dritter Abschnitt.

§. 1. Die ostfriesischen Streitigkeiten ruhen in Wien, indem der Kaiser sowohl den Fürsten über seine Protestation wider die letzte Resolution, als die alten Stände über ihre eingereichten Gravamina unbeschieden läßt. §. 2. Die Bundesgenossen des Sevillischen Tractats Spanien, Frankreich, England und die vereinigten Niederlande verlangen von dem Kaiser, daß er mit ihnen die ostfriesischen Streitigkeiten durch ein festes Regula- tiv abstellen solle. Hierauf will der Kaiser sich nicht einlassen, läßt die ostfriesische Streitsache in Wien wieder vornehmen, und §. 3. ertheilt selbst einen Definitiv-Bescheid, wie ferner in dieser Sache verfahren werden soll. §. 4. Diesen in vielen Puncten dunklen Bescheid finden die alten Stände für sich nachtheilig, §. 5. und die

die General-Staaten ihrer Erwartung so wenig entsprechend, als mit der einmal verliehenen Amnestie übereinstimmend. Sie nehmen sich hierauf abermal der alten Stände an, und suchen bei dem Kaiser zu bewirken, daß die verliehene Amnestie in ihre Wirkung trete. §. 6. Worauf eine die General-Staaten mehr befriedigende kaiserl. Declaration erfolgt. §. 7. Wider diese kaiserl. Declaration läßt der Fürst bei der Reichsversammlung in Regensburg protestiren. §. 8. Diesen Protest verwirft der Kaiser, und bestätiget durch eine neue Resolution die vorige Declaration. §. 9. Nochmalen wenden sich die alten Stände an die General-Staaten, um die Amnestie zum Effect zu bringen, und der Fürst wie auch die gehorsamen Stände an den Kaiser, um die jüngste Resolution wieder aufzuheben. §. 10. Die General-Staaten würken die letztere kaiserliche Declaration aus, wornach die alten Stände zu dem Genuß der Amnestie gelangen, und bei Entscheidung der Streitigkeiten die Landes-Verträge zum Grunde gelegt werden sollen, §. 11. und 12. Da die Streitigkeiten zwischen dem Fürsten und den Ständen in Wien entschieden werden sollen, so geräth die kaiserliche Commission aus aller Activität. Daher rappelliret der König von Pohlen, des fürstlichen Widerspruchs ohnerachtet, seinen subdelegirten Commissarium, den Hofrath von Berger. §. 13. Der braunschweigische subdelegirte Commissarius von Röber stirbt. Hiermit endiget sich die kaiserliche Commission in Ostfriesland.

#### Vierter Abschnitt.

§. 1. Der König von Preußen erhält auf die ihm reichsconstitutionsmäßig verliehene Expectanz eine eventuelle

\* 2

tuelle



tuelle Belehnungs-Urkunde auf Ostfriesland von dem Kaiser, und nimmt nun den Titel und das Wappen von Ostfriesland an. §. 2. Hierwider läßt der Fürst protestiren. §. 3. Der Erbprinz Carl Edzard verlobet sich mit der Prinzessin Sophie Wilhelmine von Brandenburg-Bayreuth. §. 4. Die Stände setzen 20000 rthl. zu einem Hochzeits-Geschenk aus. §. 5. Die Vermählung wird in Verum vollzogen. §. 6. Der Fürst läßt bei den lutherischen Gemeinen ein neues Gesangbuch einführen, §. 7. läßt ein Gutachten über die projectirte Vereinigung der beiden protestantischen Kirchen ausarbeiten, §. 8. verordnet Jubelfeste wegen der Reformation und der zu Augsburg übergebenen Confession. §. 9. Hieraus entstehet ein heftiger Streit, ob zuerst in Ostfriesland die lutherische oder reformirte Religion eingeführet ist. §. 10. Einige lutherische Geistliche treten zur reformirten Religion über. Dies veranlasset Streitschriften zwischen reformirten und lutherischen Theologen. §. 11. Kömeling, ein Schwärmer, wird aus Ostfriesland verbannet. §. 12. Die durch die Wasserfluthen verarmten reformirten Prediger erhalten reiche Unterstützungen aus den Niederlanden. §. 13. Der Mangel an Theologen veranlasset, daß Layen und Handwerker zum Prediger-Dienste gelangen. §. 14. Der Prediger Schneider stiftet das Esener Waisenhaus. §. 15. Der Fürst Georg Albrecht stirbt. §. 16. Sein Charakter. §. 17. Kurze Biographie seiner Gemahlin, der verwittweten Fürstin Sophie Caroline.

## 56 Neun und zwanzigstes Buch.

### Zweiter Abschnitt.

§. 1. Die Neujahrsfluth tritt ein und zerstört wieder, was an den Deichen bisher gebaut war. §. 2. Die Landschaft nimmt wieder ein Anlehn von 600000 Gulden holländisch unter staatlicher Garantie zur Herstellung der Deiche auf. §. 3. Die Uneinigkeiten zwischen dem Fürsten und den Ständen ist dem guten Fortgang des Deichbaues sehr hinderlich: §. 4. indessen gelingt es dem Vierziger Spree unter vielen Widerwärtigkeiten den wieder eingerissenen gefährlichen Larrelter Kolk zu schließen. §. 5. Aus patriotischem Eifer für das gemeine Wohl übernimmt die Stadt Emden gegen einer beglichenen Geldsumme die Herstellung der oberemündischen und niederemündischen Deiche, §. 6. und vollendet glücklich dieses angefangene große Werk. §. 7. Die hergestellten Deiche werden unter Aufsicht gestellt. §. 8. Berechnung der Kosten, die die Weihnachts- und Neujahrsfluthen veranlassen haben. §. 9. Allmähliche Erholung dieser Provinz von dem großen Verlust.

#### §. I.

1720 So elend sah es noch mit den durch die Weihnachtsfluth zerstörten Deichen aus, wie dieses traurige Jahr mit einer schrecklichen Fluth den Beschluß machte. Sie ist unter der Benennung der Neujahrsfluth bekannt. Am 29 und 30 December erhob sich der Wind stark aus Südwesten und drehte sich dann am 31 December nach der unserer Küste stets so gefährlichen Gegend, nach Nordwesten. Weil es damals grade Neumond war: so erfolgte eine Springfluth. Das Wasser schwoll hoch auf, und stürzte ohngefähr gegen Mittag mit Ungestüm hier über die Deiche weg, dort durch die zerrissenen Deiche hin, tief in das Land. Ob gleich durch diese Springfluth das Wasser an einigen Orten höher stand, wie bei der Weihnachtsfluth; so war doch, da die Ueberströmung am hellen Tage erfolgte, der Sturm an sich nicht sehr wüthend war, und der Wind sich schon während des Einbruchs legte, diese Fluth den Menschen, Vieh und Häusern lange so gefährlich.